

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 02.04.2024

2024-35 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gebührentarif der Gemeinde Dietlikon; Anpassung per 01.06.2024

a) Sachverhalt

Gestützt auf die seit 1.1.2018 gültige Gebührenverordnung der Gemeinde Dietlikon (GebV) hat der Gemeinderat am 12.12.2017 (GRB 261) den kommunalen Gebührentarif erlassen und ebenfalls auf den 1.1.2018 in Kraft gesetzt. Der Tarif wurde letztmals mit Beschluss vom 1.12.2020 (GRB 240) angepasst.

Mit E-Mail vom 4.12.2023 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Gemeinden informiert, dass die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle an die Teuerung angepasst worden sind. Für den Administrationsaufwand der Feuerungskontrolle wird seit dem 1.2.2024 neu eine Gebühr von Fr. 70 je eingereichtem Messrapport Öl, Gas und Holz erhoben. Davon gehen Fr. 66 (bisher Fr. 54.50) an den zuständigen Feuerungskontrolleur der Gemeinde und Fr. 4 (bisher Fr. 3.50) an die Rapportzentrale der Feuerungskontrolle des Kantons Zürich in Bäretswil.

Die Gemeinden wurden ersucht, die Administrationsgebühren der Feuerungskontrolle im Gebührentarif der Gemeinde anzupassen.

Die Gemeindeverwaltung hat diese Änderung zum Anlass genommen, auch die übrigen Gebühren zu überprüfen und wo nötig an die neusten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Folgende Artikel werden geändert:

Materielle Änderungen:

Art. 7, Ziff. 1	Anpassung der Ansätze an die Teuerung
Art. 7, Ziff. 4	Neue Teuerungsklausel
Art. 9	Bestimmungen zur "Feuerungskontrolle" neu eingefügt
Art. 15 bis 18	Anpassungen an übergeordnetes Recht
Art. 19 bis 21	Anpassungen an übergeordnetes Recht
alt Art. 34 und 35	gestrichen, neu Aufgabe des Kantons
Art. 36	Anpassung der Personalkosten an die Teuerung
Art. 46	Anpassung der Ansätze an die aktuellen Sitzungsgelder

Redaktionelle Änderungen:

Artikel 4, Absatz 1 / Artikel 5, Absatz 4 / Artikel 6, Absatz 3 / Artikel 10 / Artikel 14 / Artikel 26 / Artikel 34 / Artikel 38 – 40 / Artikel 43

Die detaillierten Änderungen sind aus den Unterlagen ersichtlich.

Beschluss

1. Der vorliegende Gebührentarif (Fassung vom 2.4.2024) wird genehmigt.
2. Die Änderungen treten auf den 1.6.2024 in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen. Zudem ist der Gebührentarif in der systematischen Rechtssammlung zu publizieren.
4. Gegen die Änderung des Gebührentarifs kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung an:
 - Gemeindeganzlei (zum Vollzug)
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeganzreiber

Versand: